

Stadt Bergkamen
Dezernat IV

Drucksache Nr. 8/1985-00
Amt für Planung, Tiefbau und Umwelt

Datum: 22.01.2004

Az.: frei-ha

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Ausschuss für Bauen und Verkehr	09.02.2004
2.	Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2004
3.	Rat der Stadt Bergkamen	12.02.2004
4.		

Betreff:

Einwohneranregungen gemäß § 24 der GO NRW zur Sperrung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Stadtstraßen sowie zu verbindlichen Lenkungen von Lkw-Verkehren an der Autobahn A 2

hier: Aktueller Sachstandsbericht über das Gespräch mit den zuständigen Straßenbau-
lastträgern, der Bezirksregierung und der Polizei

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 1 Anlage

Der Bürgermeister In Vertretung Dr.-Ing. Peters Techn. Beigeordneter	
---	--

Amtsleiter Styrie	Sachbearbeiter Freimund	
--------------------------	--------------------------------	--

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Rat der Stadt Bergkamen haben sich in ihren Sitzungen am 10.12.2003 und 11.12.2003 mit Anträgen der CDU-Fraktion, der Fraktion Grüne/GAL, einem Einwohnerantrag von Frau Martina Maresch und 121 weiteren Einwohnern sowie einem Antrag der Bürgerinitiative L 821n befasst, die die Teilspernung von Straßenabschnitten im klassifizierten Straßennetz der Stadt Bergkamen für den Lkw-Verkehr zum Inhalt hatten und die Verwaltung beauftragt, mit den zuständigen Straßenbaulastträgern (Straßen NRW, Kreis Unna), der Bezirksregierung Arnsberg und der Polizei die vorgelegten Anträge zu beraten und den politischen Gremien der Stadt Bergkamen in der ersten Ratssitzung des Jahres 2004 Bericht zu erstatten. Das Gespräch mit den Straßenbaulastträgern, der Kreisstraßenverkehrsbehörde und der Kreispolizei-behörde zur Möglichkeit von Teilspernungen im klassifizierten Straßennetz fand am 28.01.2004 statt.

Die Ergebnisse des Gesprächs sind in einem Gesprächsvermerk festgehalten, der der Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass nach Auffassung der zuständigen Behörden die erforderlichen Gründe für eine Teilspernung von Straßenabschnitten im klassifizierten Netz der Stadt Bergkamen nicht vorliegen. Die beantragten Sperrungen sind nach diesen Aussagen nicht durchsetzbar.

Eine Sperrung der Töddinghauser Straße zwischen der K 9 Häupenweg/Weddinghofer Straße und der K 16 Erich-Ollenhauer-Straße liegt im Ermessen der Stadt als Straßenbaulastträgerin, ist aber wegen der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für Anlieger wie z. B. „Kaufland“ nach Aussagen der Kreispolizeibehörde weder durchsetzbar noch kontrollierbar. Eine Sperrung der Töddinghauser Straße allein führt zudem zwangsläufig zu zusätzlichen Belastungen unter anderem auf der Schulstraße, der Bambergstraße und Weddinghofer Straße.

Deshalb empfiehlt die Verwaltung, mit den vorliegenden Anträgen wie folgt zu verfahren:

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt zur Einwohneranregung gem. § 24 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verkehrssituation auf der Töddinghauser Straße zwischen der Kreuzung Häupenweg/Weddinghofer Straße und dem Kreisel an der Erich-Ollenhauer-Straße, die beantragte Sperrung für den Lkw-Verkehr abzulehnen.
2. Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt zur Einwohneranregung gem. § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen finanziell realisierbare Verkehrsberuhigung in Form von Verkehrslenkung durchzuführen, den Antrag abzulehnen.
3. Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt zum Antrag der CDU-Fraktion vom 26.11.2003 ein Verkehrsverbot für Schwerlastverkehr über 7,5 t für die Schulstraße und die Töddinghauser Straße zu erlassen, den Antrag abzulehnen.
4. Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt zum Antrag der Fraktion Grüne/GAL vom 02.12.2003 eine verbindliche Lenkung der Lkw-Verkehre durch entsprechende Beschilderung an der Autobahn und Umleitung über die K 16 zu erreichen, den Antrag abzulehnen.

Anlage zur Drucksache Nr. 8/1985-00

Gespräch mit den Straßenbaulasträgern, der Kreisstraßenverkehrsbehörde und der Kreispolizeibehörde zur Möglichkeit von Teilspernungen im klassifizierten Straßennetz am 28. 01. 2004 im Rathaus Bergkamen, Zimmer 604

TeilnehmerInnen:

Frau Roth, Bezirksregierung Arnsberg
 Frau Anstötz, Landesbetrieb Straßen NRW, Niederlassung Hagen
 Herr Meerkötter, Kreis Unna, Fachbereich Bauen
 Herr Wiebusch, Polizei Kamen
 Herr Emmert, Kreis Unna, Fachbereich Straßenverkehr
 Herr Sparbrod, Kreis Unna, Fachbereich Straßenverkehr
 Herr Schütz, Kreispolizeibehörde
 Herr Dr.-Ing. Peters, Stadt Bergkamen
 Herr Styrie, Stadt Bergkamen
 Herr Buhl, Stadt Bergkamen,
 Herr Boden, Stadt Bergkamen
 Herr Bremmer, Stadt Bergkamen, Referendar
 Unterzeichner, Stadt Bergkamen

Anlass des Gesprächs sind zwei Einwohneranträge sowie Anträge der CDU- und der Grüne/GAL-Ratsfraktionen, die die Entlastung von Straßenabschnitten in den Stadtteilen Oberaden, Weddinghofen und Bergkamen-Mitte zum Ziel haben.

- Die CDU-Fraktion beantragt, für die Schulstraße und die Töddinghauser Straße ein Verkehrsverbot für LKW über 7,5 t zu erlassen. Die Umleitung soll über die Autobahn A 2 und das Kamener Kreuz auf die Autobahn A 1 zur Abfahrt Hamm / Bergkamen und von dort über die K 16 (Industriestraße) erfolgen.
- Die Grüne / GAL - Fraktion beantragt, dass die Verwaltung gemeinsam mit den zuständigen Behörden eine verbindliche Lenkung der LKW- Verkehre durch entsprechende Beschilderung an der Autobahn und Umleitung über die K 16 realisiert.
- Frau Martina Maresch und 121 weitere Einwohner beantragen die Sperrung der Töddinghauser Straße zwischen der K 9 und der K 16 für den LKW-Verkehr, um damit die LKW-Verkehre auf die K 16 zu zwingen.
- Die Bürgerinitiative L 821nein fordert die
 - Sperrung der Anschlussstelle Kamen / Bergkamen an der Autobahn A 2 für LKW
 - Sperrung der Erich-Ollenhauer-Straße in Ost-West-Richtung für LKW
 - Sperrung der Jahn-, Schul- und Töddinghauser Straße in Nord-Süd-Richtung für LKW.

Herr Dr.-Ing. Peters erläutert einleitend den Auftrag des Rates, der zu diesem Gespräch geführt hat.

Zu den vorgenannten Anträgen wird von den zuständigen Behörden folgendes ausgeführt:

- Sperrung der Anschlussstelle Kamen / Bergkamen an der Autobahn A 2 für LKW: Zuständig für die Beschilderung an Autobahnen ist die Bezirksregierung Arnsberg. Die Sperrung einer Anschlussstelle des Autobahnnetzes für den LKW-Verkehr ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn zwingende Gründe im anschließenden untergeordneten

Netz dies erfordern und das zuständige Landesministerium dieser Maßnahme zustimmt. Im Fall der Anschlussstelle Herborn an der A 45 liegen diese Gründe in der starken Steigung der anschließenden Straße, bei der Anschlussstelle Bad Honnef an der A 59 in der unzureichenden Tragfähigkeit von Brücken im Anschlussnetz.

Die Behördenvertreter erklären übereinstimmend, dass solche Gründe im Bergkamener Netz der klassifizierten Straßen nicht vorliegen. Das Netz ist für seine Aufgaben geeignet.

Eine Sperrung der Anschlussstelle Kamen / Bergkamen führt darüber hinaus zu Verkehrsverlagerungen in Nachbarstädten, insbesondere in Kamen und Lünen. Daher ist zusätzlich zu den o. g. Voraussetzungen das Einvernehmen mit den Nachbarstädten für eine solche Sperrung unabdingbar.

Eine Sperrung der Anschlussstelle ist wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht vorstellbar.

Ein besonderes Problem stellen die Dortmunder Müllfahrzeuge dar, die die Anschlussstelle Kamen / Bergkamen zum Wenden benutzen.

- Sperrung von Landes- und Kreisstraßen für LKW:

Eine Sperrung von Landes- und Kreisstraßen für den LKW-Verkehr sind grundsätzlich nur dann möglich, wenn besondere Gefahrensituationen gegeben sind, die über das allgemeine Maß hinausgehen. Solche Situationen liegen nach Aussagen aller zuständigen Behörden nach derzeitigem Erkenntnisstand in den in den Anträgen genannten Straßenabschnitten nicht vor. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Frage nach dem Vorliegen einer besonderen Gefahrensituation u.a. auf der Grundlage einer konkreten Auswertung der Unfalldatenlage zu beantworten ist. Das Netz der klassifizierten Straßen in Bergkamen ist für seine Aufgaben geeignet.

Auch bei einer Überschreitung der Richtpegel gemäß der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90) kann eine Straße ganz oder teilweise gesperrt werden. Dabei müssen die Erschwernisse durch Umwege sowie die Belastungen auf den Ausweichstrecken gegengeprüft werden. In reinen und allgemeinen Wohngebieten (WR / WA) liegt der Immissionsgrenzwert an bestehenden Straßen bei 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts, in Misch- und Kerngebieten (MI / MK) bei 72 / 62 dB(A). Diese Grenzwerte werden im Bergkamener Straßennetz an keiner Stelle annähernd erreicht. Eine Sperrung der in den Anträgen genannten klassifizierten Straßen kommt auch unter dem Gesichtspunkt Lärm- sanierung nicht in Betracht.

- Die K 16 wie auch die K 9 sind von ihrem allgemeinen Zustand und von ihrem Ausbaustandard geeignet, zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Die Kreispolizeibehörde weist jedoch darauf hin, dass die Knoten K 16 / L 736 und K 16 / B 233 bereits heute erhöhte Unfallzahlen aufweisen. Die Jockenhöfer-Kreuzung (B 233 / L 736) ist ein Unfallschwerpunkt im Kreisgebiet. Zusätzliche Verkehre würden diese Situation verschlechtern.

Die K 16 dient heute als Bedarfsumleitung U 77 für das Autobahnnetz. Bei wesentlichen Veränderungen der Verkehrsmengen müsste diese Umleitung verlegt werden.

Insgesamt lehnen die zuständigen Behörden die beantragten Sperrungen im Autobahnnetz und im klassifizierten Straßennetz in Bergkamen als unbegründet ab.

Die Sperrung der Töddinghauser liegt im Ermessen der Stadt Bergkamen. Die Behördenvertreter empfehlen, dabei die Mehrbelastung anderer Straßenabschnitte im Stadtgebiet zu beachten. Auch bezüglich einer Sperrung der Töddinghauser Straße sind jedoch die Vorgaben des § 45 StVO zu berücksichtigen. Die Kreispolizeibehörde erhebt gegen eine solche Sper-

rung Bedenken, weil Anliegerverkehre z. B. zum Kaufland zugelassen werden müssen. Damit ist eine solche Sperrung nicht kontrollier- und durchsetzbar.

Eine nicht verbindliche Ausschilderung des Industriestandorts Chemiepark / Holzkontor / Biomassekraftwerk / M + R auf der Autobahn setzt zunächst eine verbindliche Einigung der betroffenen Betriebe auf eine kurze prägnante Standortbezeichnung voraus. Sie müsste an Standorten Kamen-Süd, Kamener Kreuz, Kamen / Bergkamen und Hamm / Bergkamen erfolgen, wobei die Richtlinien für die Ausschilderung im Autobahnnetz maximal 2 Ziele pro Hinweistafel empfehlen. Eine solche Beschilderung kann nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Landesverkehrsministers erfolgen.

Alle Fachbehörden weisen übereinstimmend darauf hin, dass nur die geplante L 821n geeignet ist, die Probleme der Antragsteller dauerhaft zu lösen.

Freimund